

<sup>55</sup>  
55 Schriften  
Münz-Mandate etc

Bm

IV. 12. 8. 3.

(3,473-479.)





Von GOTTES Gnaden,  
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, ꝛ.

Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.

Was Wir, in Ansehung der creirten,  
und auf gewisse Branchen der Cammer Einkünfte anzunehmen  
den, und ferner resp. zu denen Besoldungen und einigen andern  
bestimmten Ausgaben wieder zu verwendenden, auch unter den  
ausfallenden Ueberschuß zur Rent-Cammer mit einzufendenden  
Casen Billers, unterm 7. Septembr. 1772. an verfuget,  
desen gehorsamst erinnert.

Wann Wir nun der Casen-Billers Operation dadurch, daß  
dergleichen Billers à 1<sup>mo</sup> Jan. 1779. an, nicht nur auf die im  
8. Sp<sup>ho</sup> Unseres Edicts vom 6. May 1772. an, ausgedruckten  
Gattungen Unserer Einkünfte, sondern auch auf alle und jede  
Species derselben, sie mögen in Pachtgeldern, reservirten Inraden,  
oder sonst bestehen, ersiere auch zum Theil der Cammer-Credit-  
Casse überwiesen seyn, oder nicht, angenommen werden sollen,  
eine Erweiterung zu verschaffen, und zu diesem Behuf unterm  
30. Dec. a. c. ein Erläuterungs Edict, wovon ein Abdruck an-  
gefüget zugefertigt wird, zum Druck und zur Publi-  
cation bringen zu lassen, für gut befunden haben;

Als  
darnach gehorsamst achten, auf sothane entweder in Pacht einge-  
thane, oder auf Administration anvertraute und reservirte Ein-  
künfte keine Gattung derselben ausgeschlossen, so bald die auf  
einmal zu entrichtende Præstatiön, oder Pachtgeld wenigstens  
2 Thlr. — — als das Duplum des niedrigsten Casen-Billers be-  
trägt,



trägt, deren Abführung jedesmal bey geraden Summen zu geraden, und bey ungeraden Summen zur kleinern Hälfte der Thaler, in Cassen-Billets annehmen, und nur die andere Hälfte in klingender Münze berichtigen lassen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erforderlichen Billets, weder selbst hätte, noch bey einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welschensfalls ihm gestattet werden soll, sein Prästandum ganz oder über die obgedachter maßen festgesetzte Hälfte in klingender Münze zu berichtigen; woegen denn so viel die verpachteten Revenuen betrifft, Wir Uns von da von die Hälfte derer Pachtgelder in Cassen-Billets angenommen werden soll, ohnsehlbar versehen, daß auch solthane Billets hinwiederum nach Maasgabe obangezogenen Edicts, in allen von erpachteten Geld-Præstationen annehmen, auch deren Annnehmung bey dem Verkauf der erpachteten Naturalien, ingleichen von denen Unter-Pächtern nicht verweigert werdet.

Uebrigens hat es ratione derer jeden Orts abzureichenden und zu verschreibenden Besoldungen und Einnahmer-Gebühren bey vormaliger Einrichtung, nach welcher solche halb in Cassen-Billets zu erheben und zu berechnen sind, nach wie vor sein Bewenden, wie sich denn auch von selbst versteht, daß bey denen neuen Branchen, welche nunmehr zur Cassen-Billets-Einnahme gezogen werden, so, wie bey denen übrigen schon zeitbero geschehen, das Rechnungswerk also eingerichtet werde, daß das Einkommen in klingender Münze, und das Einkommen in Billets, jedes besonders, und beyde zusammen übersehen werden können. Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, den 31. Dec. 1778.

An

die wegen Annahme und Vorauszahlung derer creirten Cassen-Billets, gemachte Einrichtung betr.







Ms 2219

40

f



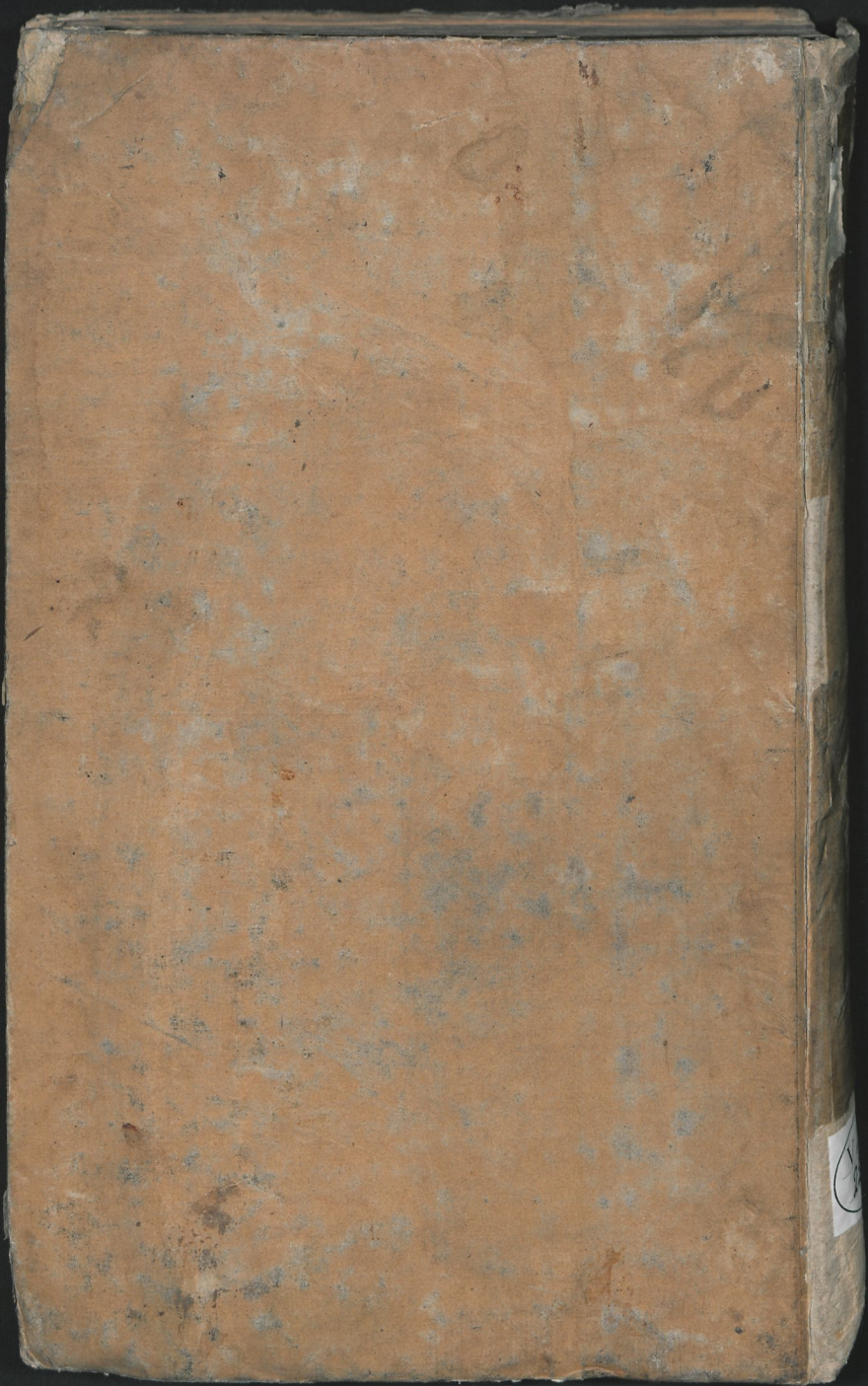
IA-70L

VD 18

M. 5





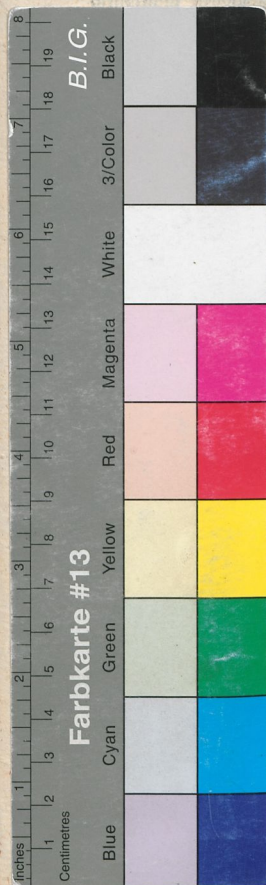




# Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, ꝛ.

Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.



Was Wir, in Ansehung der creirten,  
 chen der Cammer Einkünfte anzunehmen  
 zu denen Besoldungen und einigen andern  
 wieder zu verwendenden, auch unter den  
 auß zur Rent-Cammer mit einzusendenden  
 m 7. Septembr. 1772. an verfuget,  
 amst erinnert.

der Cassen-Billetts Operation dadurch, daß  
 1<sup>mo</sup> Jan. 1779. an, nicht nur auf die im  
 s vom 6. May 1772. an, ausgedruckten  
 Einkünfte, sondern auch auf alle und jede  
 nögen in Pachtgeldern, reservirten Inraden,  
 ersiere auch zum Theil der Cammer-Credit-  
 , oder nicht, angenommen werden sollen,  
 verschaffen, und zu diesem Behuf unternt  
 läuterungs Edict, wovon ein Abdruck an-  
 fertigt wird, zum Druck und zur Publi-  
 en, für gut befunden haben;

hten, auf sothane entweder in Pacht einge-  
 ministration anvertraute und reservirte Ein-  
 g derselben ausgeschlossen, so bald die auf  
 de Præstation, oder Pachtgeld wenigstens  
 s Duplum des niedrigsten Cassen-Billetts be-  
 trägt,